



Einladung

zur 55. Stadtratssitzung der Stadt Hohnstein

am **Mittwoch, dem 22. Mai 2024**, um **18.30 Uhr**,
in der **Huschelhütte Ehrenberg, Kirchsteig 16 a im OT Ehrenberg**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollkontrolle vom 24.04.2024
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Anfragen von Bürgern und Stadträten
5. Bericht des Gemeindeführers zum Einsatzjahr 2023
6. Auswertung Waldbrand Waitzdorf und Waldbrandschutzkonzept für den Nationalpark
7. Information zur erfolgten Ausschreibung Hochwasserschaden Los 1 Hohnsteiner Bach
8. Beschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis zum Breitbandausbau der dunkelgrauen Flecken (BV 01-55)
9. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (BV 02-55)
10. Vergabe Straßenbau Ortsverbindungsstraße Kohlmühle-Porschdorf „Diebssteig“ mit Hochwasserschaden ID 0115 (BV 03-55)
11. Vergabe der Sanierung der Stützmauer am Rathaus im Rahmen der Städtebauförderung (BV 04-55)
12. Vergabe des grundhaften Ausbau der Brandstraße-Siedlung in Hohnstein (BV 05-55)
13. Beschluss eines Vertrages zur Parkraumbewirtschaftung auf dem Auffangparkplatz Bastei (BV 06-55)

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

gez. Daniel Brade
Bürgermeister



STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 02-55
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	24.04.2024	X		X	
Stadtrat	22.05.2024	X			X

Betreff:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe

Anlage:

Änderungssatzung, Evaluierung der Gästekarte mobil

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe vom 22.05.2024 mit Inkrafttreten rückwirkend ab 01.01.2024.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 22.05.2024		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 12		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 22.05.2024
ausgefertigt

.....
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 11 x Mitglieder
1 x Bürgermeister
1 x Ämter

Sachbericht

In seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2023 hat der Stadtrat eine neue Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe beschlossen, deren öffentlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Hohnstein Nr. 6 vom 16. Juni 2023 erfolgt ist. Diese Satzung ist am 01.07.2023 in Kraft getreten und hat gleichzeitig die Satzung vom 15.12.2021 außer Kraft gesetzt.

Die nun erforderliche 1. Änderung der seit 01.07.2023 geltenden Satzung beinhaltet lediglich die Anpassung des Betrages zur Finanzierung der Mobilitätskarte, welcher als durchlaufender Posten von der Umsatzsteuer ausgenommen ist und über den Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V. an den Leistungserbringer, den Verkehrsverbund Oberelbe, weitergereicht wird.

Auf der Grundlage des Vertrages „Mobilitätskarte Sächsische Schweiz“ zwischen dem Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V. und der Stadt Hohnstein vom 12.01.2022, dessen Laufzeit bis 31.12.2023 befristet war, hatte die Stadt Hohnstein zur Finanzierung der Mobilitätskarte 1,00 € /Übernachtung an den Tourismusverband weiterzureichen. Mit Fortsetzung des Vertrages ab 01.01.2024 liegt der weiterzureichende Finanzierungsbetrag für die Mobilitätskarte bei 0,90 € / Übernachtung. Dementsprechend war die Satzung für den umsatzsteuerfreien, durchlaufenden Posten anzupassen. Die Vertragsfortsetzung gilt bis 31.12.2028.

Brade
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) und der §§ 1, 2, 6 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein am 22.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gästetaxe nach Absatz 1 beinhaltet einen Betrag von 0,90 EUR zur Finanzierung der Mobilitätskarte gemäß § 6 Abs. 3. Dieser Betrag wird im Namen und auf Rechnung der Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH (RVSOE) und der Partner des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) als Erbringer der Leistung vereinnahmt und über den Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V. an den Leistungserbringer weitergeleitet.

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die Gästetaxe beinhaltet die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe. Davon ausgenommen ist der Anteil von 0,90 EUR für die Mobilitätskarte, welcher als durchlaufender Posten an den Leistungserbringer weitergereicht wird.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hohnstein, 22.05.2024

Brade
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

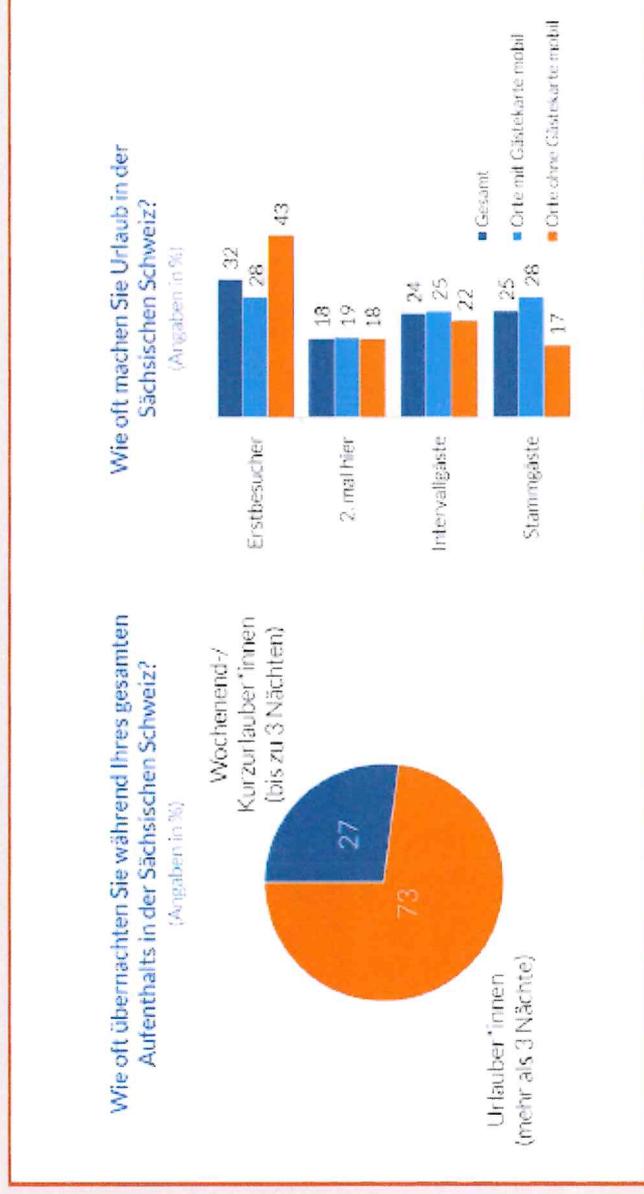
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Auszug aus dem Endbericht Evaluierung & Weiterentwicklung der Gästekarte mobil 2023

400 durch ein Institut geführte Interviews mit Übernachtungsgästen in 2022
109 Rückmeldungen aus Online-Befragung von Übernachtungsgästen in 2022

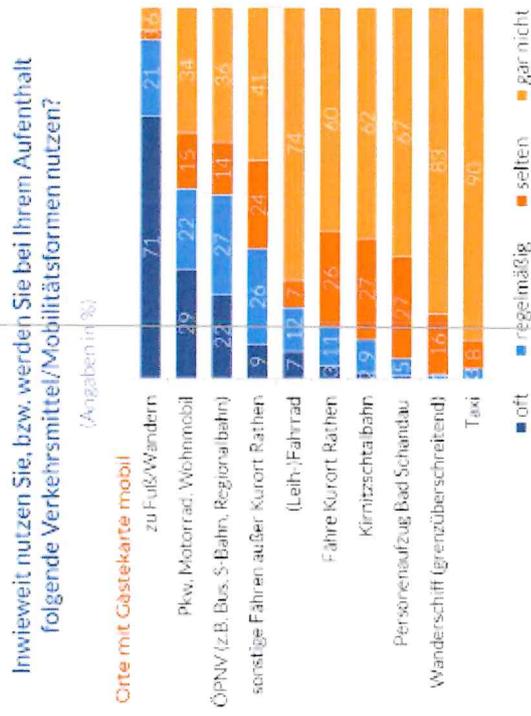
Drei Viertel der Besucher*innen verbringen mehr als drei Nächte in der Sächsischen Schweiz. In Orten mit Gästekarte mobil halten sich vergleichsweise häufiger Stammgäste auf, als in Orten ohne Gästekarte mobil.

Abb. 1: Strukturdaten I von II (gewichtet)



Quelle: dwif 2023; Datenbasis: Gästebefragung Sächsische Schweiz, n = 509

Abb. 5: Fortbewegung vor Ort (mit Gästekarte mobil)

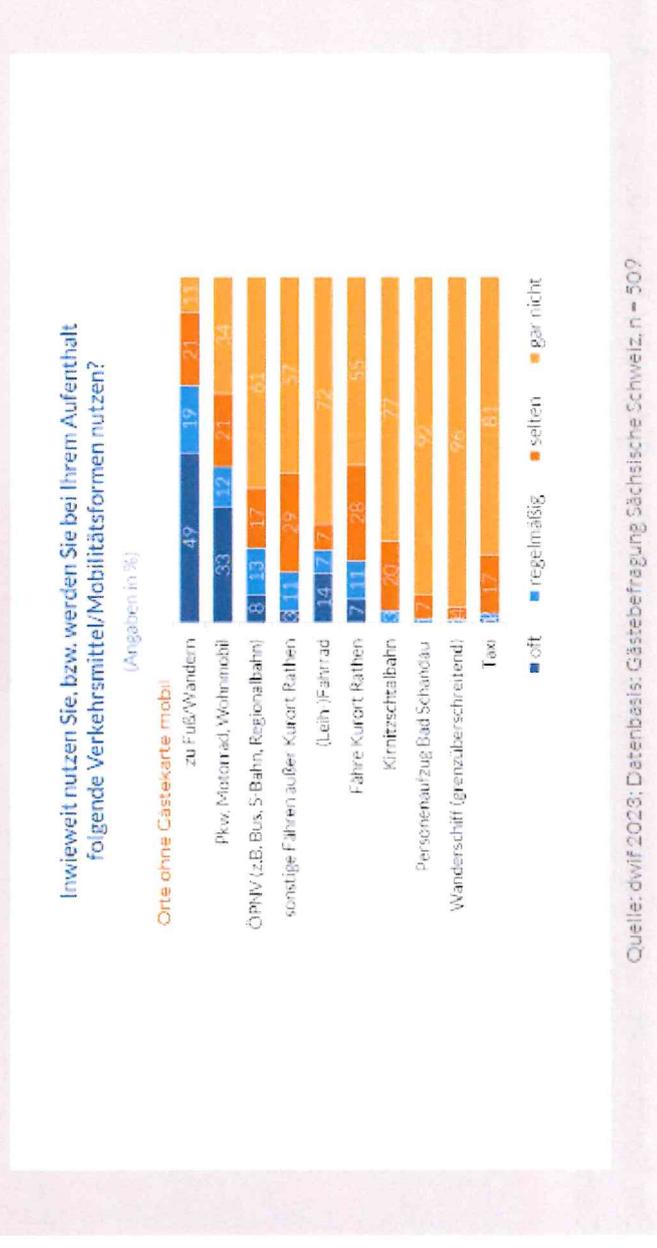


In Orten mit Gästekarte mobil ist die ÖPNV-Nutzung unter den Urlauber*innen erwartungsgemäß höher. Insgesamt 64% greifen während ihres Aufenthalts auf diese Mobilitätsform zurück. 49%

sogar oft bzw. regelmäßig. Auch zu Fuß werden in den Orten mit Gästekarte mobil häufiger Wege zurückgelegt. Trotz Angebot der Gästekarte ist aber auch der PKW in Orten mit Gästekarte offensichtlich immer noch für Fahrten notwendig.

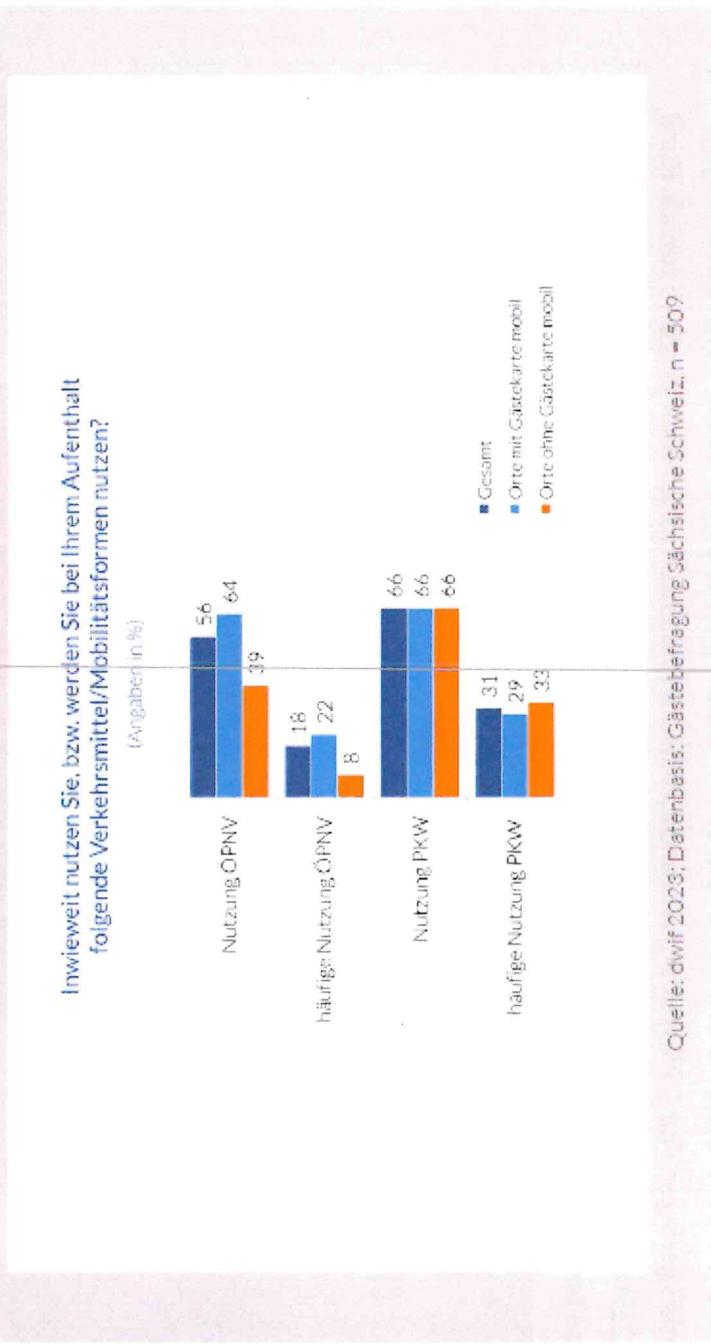
In Orten ohne Gästekarte mobil ist die ÖPNV-Nutzung unter den Urlauber*innen erwartungsgemäß geringer. Nur 39% greifen während ihres Aufenthalts auf diese Mobilitätsform zurück. Rund 21% oft bzw. regelmäßig. Auch zu Fuß bewegen sich die Gäste in den Orten ohne Gästekarte mobil seltener fort.

Abb. 6: Fortbewegung vor Ort (ohne Gästekarte mobil)



Der Kartenbesitz beeinflusst die Nutzung des ÖPNV vor Ort positiv. Unabhängig vom Angebot der Gästekarte mobil wird aber der PKW weiterhin vor Ort als Verkehrsmittel genutzt.

Abb. 7: ÖPNV und PKW-Nutzung nach Urlaubertyp und häufiger Nutzung (oft)



Die Gäste bewerten die verschiedenen Aspekte des ÖPNV in der Sächsischen Schweiz gut. Kritischer beurteilt werden vor allem Taktung/Fahrthäufigkeit sowie die Verständlichkeit von Netz- und Fahrplänen und die Betriebszeiten. In den Orten mit Gästekarte mobil sind Urlauber*innen mit dem ÖPNV deutlich zufriedener, vor allem beim Preis-Leistungs-Verhältnis. Betriebszeiten und Taktung sollten jedoch auch in den Orten mit Gästekarte mobil kritisch geprüft werden.

Abb. 9: Bewertung des ÖV-Angebotes durch die Gäste

Wie bewerten Sie die folgenden Aspekte des ÖPNV vor Ort?

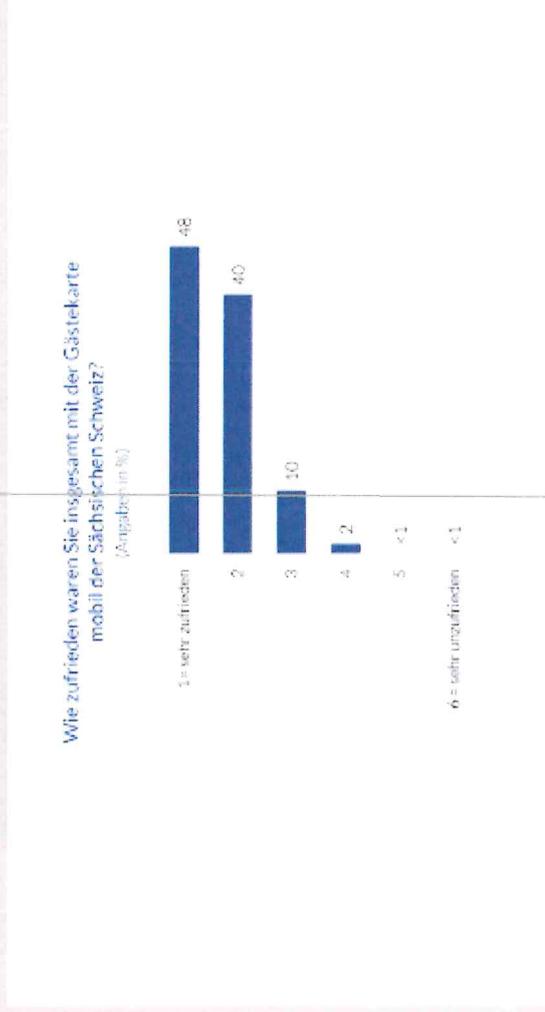
(Skala: 1=sehr, gut bis 6=sehr, schlecht; Mittelwerte: nur Gäste mit ÖPNV-Nutzung)

	Gesamt	Orte mit Gästekarte mobil	Orte ohne Gästekarte mobil
Preis-Leistungs-Verhältnis ÖPNV	1,9	1,6	2,4
Öffentliche Verkehrsmittel Insg.	1,9	1,9	2,1
Beschilderung Haltestellen	2,0	2,0	2,2
persönliche ÖPNV-Beratung vor Ort	2,1	2,0	2,4
Verständlichkeit des Preissystems	2,1	2,0	2,4
Ticketwerb/Ticketkauf	2,1	1,9	2,3
Erreichbarkeit Tour-Infrastruktur	2,1	2,1	2,1
Reisezeit	2,1	2,1	2,3
Verständlichkeit Liniennetz/Fahrplan	2,2	2,1	2,4
Betriebszeiten	2,2	2,2	2,4
Taktung/Fahrthäufigkeit	2,4	2,4	2,4

Quelle: dwif 2023; Datenbasis: Gästebefragung Sächsische Schweiz, n = 509

Die Zufriedenheit mit der Gästekarte mobil ist mit einem Mittelwert von 1,7 hoch. 48 % der Befragten messen der Gästekarte mobil sogar eine sehr hohe Zufriedenheit bei, während die Ausprägungen 5 und 6 (sehr geringe Zufriedenheit) jeweils nur von unter 1 % der Gäste gewählt wurden.

Abb. 13: Zufriedenheit mit der Gästekarte mobil

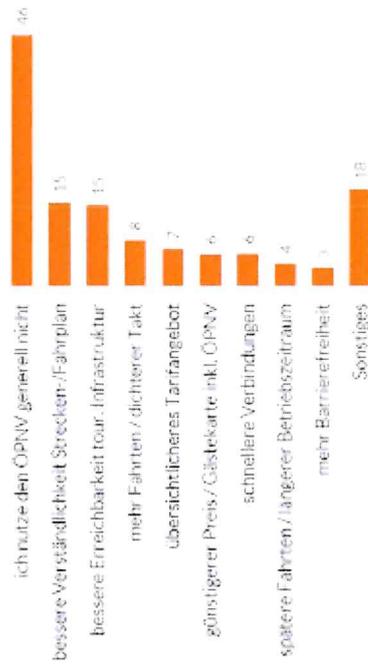


Quelle: dwif 2023; Datenbasis: Gästebefragung Sächsische Schweiz, n = 509

Der am häufigsten genannte Grund für eine Nichtnutzung des ÖPNV im Zuge des Aufenthalts in der Sächsischen Schweiz, ist sowohl unter den Kartenbesitzer*innen als auch den Nichtbesitzer*innen die generelle ÖPNV-Abstinenz der Befragten.

Abb. 15: Gründe für die Nichtnutzung des ÖPNV vor Ort

Welche der folgenden Aspekte würde Sie zu einer häufigeren Nutzung des ÖPNV vor Ort bewegen?
(Angaben in %, Mehrfachnennungen möglich)



Quelle: dwif 2023; Datenbasis: Gästebefragung Sächsische Schweiz, n = 509